

---

## S 10 AS 80/05 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AS 80/05 ER
Datum	18.07.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zwecks Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist nicht begründet.

Gemäß [§ 86 b Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung), [§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#).

---

Erforderlich ist in beiden Fällen, dass dem Antragsteller ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund zustehen (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7. Auflage, Â§ 86 b Rdnr. 27 ff). Ein Anordnungsanspruch setzt die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruches voraus, vgl. [Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i. V. m. [Â§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO). Zu berücksichtigen ist dabei, dass wegen des summarischen Charakters des Eilverfahrens die endgültige Entscheidung in der Hauptsache grundsätzlich nicht vorweg genommen werden darf. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung die Interessen des Antragstellers an einer vorläufigen Verpflichtung des Antragsgegners zum begehrten Verwaltungsakt oder zur Feststellung eines Anspruches abzuwägen mit denen des Antragsgegners, ein möglicherweise unberechtigtes Verwaltungshandeln zu verweigern. Daher ist vorläufiger Rechtsschutz nur dann zu gewähren, wenn dem Antragsteller anderenfalls schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung auch die Entscheidung in der Hauptsache nicht in der Lage ist.

Der Antragsteller hat bereits keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Leistungen nach dem SGB II erhalten nach [Â§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Ziff. 4 SGB II](#) Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach dem SGB II, wenn die Voraussetzungen nach [Â§ 8 Abs. 2 SGB II](#) vorliegen. Das gilt nicht für Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Asylbewerberleistungsgesetz](#).

Der Antragsteller ist Leistungsberechtigter nach [Â§ 1](#) des Asylbewerberleistungsgesetzes. Voraussetzung hierfür ist, dass er sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhält und nach [Â§ 60a](#) des Aufenthaltsgesetzes (AufG) hier geduldet wird (Spellbrink in Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, 1. Auflage, [Â§ 7 RN 14](#)). Diese Voraussetzungen sind zwischen den Beteiligten unstreitig. Sie wurden der Antragsgegnerin zudem auf telefonische Nachfrage am 05.07.2005 von der Stadt Herford bestätigt.

Leistungen nach dem SGB II sind danach ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§Â§ 183, 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Erstellt am: 10.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024